

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2013

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|--------------|
| * | Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe
und Bewertungsschema | Seite 1 |
| * | Rechtsfragen
(Fragen 1-10) | Seiten 2-11 |
| * | Anspruchsanalyse
(Fragen 11-20) | Seiten 12-31 |
| * | Anlagen: Kalender für 2012 und 2013
mit Angabe der Tage, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des EPA zur
Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist | Seiten 32-33 |

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.

a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.

b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.

c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.

d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.

2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.

3. Bewertung

a) Pro Frage erzielbare Punkte

- Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.
- Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.
- Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.

b) Gesamtpunktzahl

Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

FRAGE 1

Am 12. Januar 2012 reichte ein Anmelder beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-1 ein. EP-1 offenbart den Gegenstand X, nicht aber den Gegenstand Y. Am 6. September 2012 reichte derselbe Anmelder beim USPTO die US-Patentanmeldung US-1 ein, die die Priorität von EP-1 beanspruchte. Anspruch 1 von US-1 ist auf den Gegenstand X gerichtet und Anspruch 2 auf den Gegenstand Y. Die europäische Patentanmeldung EP-2 wurde vom selben Anmelder am 20. Dezember 2012 eingereicht. Die Beschreibung und die Ansprüche von EP-2 sind dieselben wie bei US-1.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 – 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Wird in EP-2 nur die Priorität von ...

- 1.1 ... EP-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 von EP-2 der 12. Januar 2012.
- 1.2 ... EP-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 von EP-2 der 6. September 2012.
- 1.3 ... US-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 1 von EP-2 der 12. Januar 2012.
- 1.4 ... US-1 beansprucht, ist das wirksame Datum für Anspruch 2 von EP-2 der 20. Dezember 2012.

Rechtsfragen

FRAGE 2

Ein Anmelder hat am 8. April 2011 eine europäische Patentanmeldung EP-Z als Erstanmeldung wirksam eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 – 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 2.1 Die Jahresgebühr für das dritte Jahr ist für EP-Z am 30. April 2013 fällig.
- 2.2 Zahlt der Anmelder die Jahresgebühr für EP-Z mit der erforderlichen Zuschlagsgebühr am 9. Oktober 2013, so gilt die Jahresgebühr als wirksam entrichtet.
- 2.3 Versäumt der Anmelder die Frist für die Entrichtung einer Jahresgebühr für EP-Z, so kann er Weiterbehandlung beantragen.
- 2.4 Die Jahresgebühr für das dritte Jahr hätte für EP-Z bei der Einreichung wirksam entrichtet werden können.

FRAGE 3

Ein Anmelder erhält am 14. Februar 2013 zwei Bescheide vom EPA. Beide Bescheide tragen das Datum vom 11. Februar 2013. Ein Bescheid bezieht sich auf die europäische Anmeldung EP-A. Der andere Bescheid bezieht sich auf die internationale Anmeldung PCT-B, für die das EPA als Internationale Recherchenbehörde tätig ist. EP-A und PCT-B betreffen verschiedene Gegenstände. In beiden Bescheiden wird der Anmelder aufgefordert, wegen mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung eine zusätzliche Recherchegebühr zu entrichten.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 – 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 3.1 Bei EP-A beträgt die Frist für die Entrichtung der zusätzlichen Gebühr zwei Monate.
- 3.2 Bei EP-A muss die zusätzliche Gebühr spätestens am 21. April 2013 entrichtet werden.
- 3.3 Bei PCT-B beträgt die Frist für die Entrichtung der zusätzlichen Gebühr zwei Monate.
- 3.4 Bei PCT-B muss die zusätzliche Gebühr spätestens am 11. März 2013 entrichtet werden.

FRAGE 4

Die Firma X beabsichtigt im eigenen Namen eine europäische Patentanmeldung EP-II einzureichen, wobei die Priorität einer früheren europäischen Patentanmeldung EP-I beansprucht werden soll. EP-I wurde am 29. Februar 2012 eingereicht und beansprucht keine frühere Priorität.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 – 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 4.1 Die Prioritätsfrist läuft am 1. März 2013 ab.
- 4.2 Die Prioritätserklärung muss spätestens am 1. Juli 2013 erfolgen.
- 4.3 Damit die Priorität wirksam beansprucht werden kann, muss sich EP-II auf dieselbe Erfindung beziehen wie EP-I.
- 4.4 Die Firma X kann die Priorität von EP-I nur wirksam beanspruchen, wenn sie am Anmeldetag Anmelderin von EP-I war.

FRAGE 5

Die europäische Patentanmeldung EP-P wurde 2009 als Erstanmeldung eingereicht. EP-P selbst ist keine europäische Teilanmeldung. Im Dezember 2011 haben Sie den Erstbescheid zu EP-P nach Artikel 94 (3) EPÜ erhalten. Mit Entscheidung, datiert vom 6. Februar 2013, wurde EP-P zurückgewiesen. Heute, am 25. Februar 2013, möchten Sie EP-D als eine europäische Teilanmeldung zu EP-P einreichen.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 – 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 EP-D muss beim Europäischen Patentamt in Berlin, München oder Den Haag eingereicht werden.
- 5.2 Die schon heute für EP-P fälligen Jahresgebühren sind auch für EP-D zu entrichten.
- 5.3 Sie müssen zuerst gegen die Entscheidung zur Zurückweisung von EP-P Beschwerde einlegen, bevor Sie EP-D wirksam einreichen können.
- 5.4 Die Verfahrenssprache muss bei EP-P und EP-D dieselbe sein.

FRAGE 6

Im Januar 2009 wurde die internationale Anmeldung PCT-1 in japanischer Sprache beim japanischen Patentamt eingereicht. Eine englische Übersetzung von PCT-1 wurde beim Eintritt in die europäische Phase vorgelegt. In der Prüfungsphase vor dem EPA stellt der Anmelder fest, dass ein Begriff aus der Beschreibung falsch ins Englische übersetzt wurde. Nun beantragt der Anmelder die Berichtigung dieses Übersetzungsfehlers.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 – 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Die Berichtigung kann nur vorgenommen werden, wenn sie derart offensichtlich ist, dass sie aus der beim Eintritt in die europäische Phase vorgelegten englischen Übersetzung sofort erkennbar ist.
- 6.2 Die Berichtigung kann vorgenommen werden, wenn sie auf dem ursprünglich beim japanischen Patentamt eingereichten japanischen Text beruht.
- 6.3 Ein falsch übersetzter Begriff in einer europäischen Patentanmeldung kann jederzeit durch den richtigen Begriff aus dem Prioritätsdokument ersetzt werden.
- 6.4 Die Berichtigung kann nicht vorgenommen werden, weil PCT-1 nicht in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Patentorganisation eingereicht wurde.

FRAGE 7

Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-X wurde am 16. Mai 2012 bekannt gemacht. Am 15. Februar 2013 reichte ein in Portugal ansässiger portugiesischer Staatsbürger per Fax eine Einspruchsschrift beim EPA ein, in der er erläuterte, warum der in EP-X beanspruchte Gegenstand in Anbetracht der beiden im Fax ausdrücklich genannten veröffentlichten Patente D1 und D2 nicht erfinderisch sei. Das gesamte Fax war in portugiesischer Sprache abgefasst. Die Einspruchsgebühr wurde am selben Tag entrichtet. Heute, am 25. Februar 2013, geht beim EPA ein Schreiben des portugiesischen Staatsbürgers ein, das vor drei Tagen abgeschickt wurde. Dem Schreiben sind beigefügt:

- a) eine vollständige Übersetzung des am 15. Februar 2013 abgeschickten Fax ins Englische,
- b) Kopien der beiden Dokumente des Stands der Technik D1 und D2.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 – 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Der Einspruch ist nicht zulässig, weil die Kopien der beiden Dokumente des Standes der Technik nach Ablauf der Einspruchsfrist eingereicht wurden.
- 7.2 Die Einspruchsschrift hätte bis spätestens am 18. Februar 2013 eingereicht werden können.
- 7.3 Die Übersetzung wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht.
- 7.4 Der Einspruch wurde nicht wirksam eingelegt, weil der portugiesische Staatsbürger für die Einlegung des Einspruchs einen zugelassenen Vertreter hätte bestellen müssen.

FRAGE 8

Die internationale Anmeldung PCT-Q beansprucht die Priorität einer früheren US-Anmeldung US-P. Beim Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA wurden die Ansprüche von PCT-Q durch einen geänderten Anspruchssatz R ersetzt. Nach Erhalt des ergänzenden europäischen Recherchenberichts des EPA wurde im Januar 2013 ein weiter geänderter einziger unabhängiger Anspruch S eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 – 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Damit die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ erfüllt sind, reicht es aus, wenn die alleinige Grundlage für den einzigen unabhängigen Anspruch S zu finden ist ...

- 8.1 ... im Prioritätsdokument US-P.
- 8.2 ... im geänderten Anspruchssatz R.
- 8.3 ... in der Zusammenfassung von PCT-Q.
- 8.4 ... in einem Anspruch von PCT-Q mit demselben Wortlaut wie Anspruch S.

FRAGE 9

Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-G wurde im Juli 2012 bekannt gemacht. Patentinhaber von EP-G ist Herr G. EP-G wurde im Januar 2009 eingereicht, ohne dass eine Priorität beansprucht wurde. Ihr Mandant Herr O. möchte, dass das Patent widerrufen wird. Er denkt, dass der Anspruch 1 von EP-G unklar ist. Tatsächlich gibt es zwei mögliche Auslegungen von Anspruch 1. Das Erzeugnis Z, das seit November 2008 auf dem Markt ist, fällt unter eine der beiden Auslegungen.

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 – 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Ein gültiger Bestandteil meiner Beratung an Herrn O. ist, dass ...

- 9.1 ... mangelnde Klarheit kein wirksamer Einspruchsgrund ist.
- 9.2 ... wenn das Erzeugnis Z von Herrn G. auf den Markt gebracht wurde, es nicht zum Stand der Technik gehört.
- 9.3 ... gegen EP-G wegen mangelnder Neuheit Einspruch eingelegt werden sollte, wobei in der Einspruchsschrift zu erläutern ist, warum das Erzeugnis Z den Gegenstand des Anspruchs 1 von EP-G vorwegnimmt.
- 9.4 ... das Erzeugnis Z nicht zum Stand der Technik gehört, weil es kein schriftliches vorveröffentlichtes Dokument ist.

FRAGE 10

Die europäische Patentanmeldung EP-Y wurde in der mündlichen Verhandlung vor der Prüfungsabteilung zurückgewiesen. Die mündliche Verhandlung fand am 28. Januar 2013 statt. Heute, am 25. Februar 2013, haben Sie die begründete schriftliche Entscheidung erhalten.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 – 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Eine Beschwerdeschrift gegen die Zurückweisungsentscheidung der Patentanmeldung muss spätestens am 28. März 2013 eingereicht werden.
- 10.2 Die Beschwerdebegründung und etwaige Änderungen sind zusammen mit der Beschwerdeschrift einzureichen.
- 10.3 Die Prüfungsabteilung wird der Beschwerde abhelfen, wenn sie diese für zulässig und begründet erachtet.
- 10.4 Die Beschwerdegebühr wird immer zurückerstattet, wenn die Beschwerdekammer die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufhebt.

Beschreibung der Patentanmeldung des Mandanten (eingereicht am 1.3.2010)

[001] Die vorliegende Erfindung bezieht sich auf Stopfen für Weinflaschen.

[002] Flaschenstopfen für Weinflaschen mit einem Körper aus Kork sind bekannt (siehe beispielsweise Dokument D1). Kork wird aus Rindenschichten der Korkeiche gewonnen. Kork ist ein Material mit einem unregelmäßig verteilten, durchgängigen Netz miteinander verbundener Luftkanäle, die sich durch das Material ziehen. Das Material an sich ist undurchlässig für Flüssigkeiten und für Gase wie Luft. Jedoch können Gase durch die miteinander verbundenen Luftkanäle strömen. Daher ist Kork flüssigkeitsundurchlässig, aber durchlässig für Gase wie Luft. Wenn ein Flaschenstopfen aus Kork den Flaschenhals verschließt, können Gase durch die miteinander verbundenen Luftkanäle des Korks zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen. Ein Gasaustausch zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren ist für das Reifen des Weins erforderlich. Die optimale Gasaustauschrate durch den Stopfen ist von Wein zu Wein verschieden.

[003] Ein Nachteil dieser bekannten Stopfen ist, dass die Gasdurchlässigkeit des Korks stark variiert, je nachdem, von welchem Baum er stammt. Deshalb ist es schwierig vorzubestimmen, wie schnell Wein in Flaschen reift, die mit solchen Stopfen verschlossen sind.

[004] Ein Ziel der vorliegenden Erfindung ist es, Flaschenstopfen bereitzustellen, die diesen Nachteil überwinden. Dieses Ziel wird durch den Gegenstand der beigefügten Ansprüche erreicht.

[005] Kurze Beschreibung der Zeichnungen:

FIG. 1 zeigt einen Flaschenstopfen 10 gemäß einer ersten Ausführungsform der Erfindung, der zur Hälfte geschnitten ist.

FIG. 2 zeigt einen Flaschenstopfen 20 gemäß einer zweiten Ausführungsform der Erfindung, der zur Hälfte geschnitten ist.

FIG. 3 zeigt einen Flaschenstopfen 30 gemäß einer dritten Ausführungsform der Erfindung, der zur Hälfte geschnitten ist.

Anspruchsanalyse

[006] Der Flaschenstopfen 10 der FIG. 1 weist einen Körper 2 auf. Der Körper 2 ist aus synthetischem Gummi hergestellt. Der synthetische Gummi ist flüssigkeits- und gasundurchlässig. Der Flaschenstopfen 10 umfasst außerdem einen engen Luftkanal 3, der sich durch den Körper 2 erstreckt. Wenn der Stopfen den Flaschenhals verschließt, können Gase durch den Luftkanal zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen. Weil der Luftkanal 3 sehr eng ist, kann keine Flüssigkeit hindurchfließen. Die optimale Gasaustauschrate zur Reifung eines spezifischen Weins kann durch das Auswählen eines Stopfens 10 mit einem geeigneten Durchmesser des Luftkanals 3 erzielt werden.

[007] Die zweite Ausführungsform unserer Erfindung erlaubt die Gasaustauschrate durch den Stopfen genauer zu bestimmen. Der Flaschenstopfen 20 der FIG. 2 umfasst alle Komponenten des in FIG. 1 abgebildeten Flaschenstopfens 10. Der Flaschenstopfen 20 umfasst zusätzlich eine Filterplatte 4. Die Filterplatte 4 ist mit Klebstoff am Körper 2 befestigt.

[008] Die Filterplatte 4 kann beispielsweise aus einer Aluminiumfolie mit Perforierungen hergestellt werden, die Mikro-Luftkanäle bilden. Die Filterplatte 4 hat eine vorbestimmte Durchlässigkeit für Gase wie Luft, ist aber flüssigkeitsundurchlässig. Die Filterplatte 4 verhindert daher, dass Flüssigkeiten mit dem Luftkanal 3 in Kontakt kommen. Der Durchmesser des Luftkanals 3 und die Gasdurchlässigkeit der Filterplatte 4 bestimmen die Gasdurchlässigkeit des Stopfens 20.

[009] Die Filterplatte kann in den Wein fallen, wenn sie beim Öffnen der Weinflasche mit einem Korkenzieher vom Stopfenkörper weggedrückt wird. Aus diesem Grund sollten Flaschenstopfen der zweiten Ausführungsform länger als herkömmliche Flaschenstopfen sein.

Anspruchsanalyse

[010] Der Flaschenstopfen 30 der FIG. 3 weist einen Körper 2 auf. Der Körper 2 ist aus synthetischem Gummi hergestellt. Der synthetische Gummi ist undurchlässig für alle Fluide, wobei der Ausdruck Fluide sowohl Flüssigkeiten als auch Gase einschließt. Der Flaschenstopfen 30 umfasst ferner einen ersten Luftkanal 3a, einen zweiten Luftkanal 3b und eine Filterplatte 34. Der erste Luftkanal 3a erstreckt sich von einer ersten ebenen Oberfläche des Stopfens 30 durch den Körper 2. Der zweite Luftkanal 3b setzt sich fort vom ersten Luftkanal 3a und erstreckt sich durch den Körper 2 bis zu einer zweiten ebenen Oberfläche, die gegenüber der ersten ebenen Oberfläche liegt. Die Filterplatte 34 ist so innerhalb des Körpers 2 fixiert, dass Gase durch einen Teil der Filterplatte 34 zwischen dem ersten Luftkanal 3a und dem zweiten Luftkanal 3b strömen können. Die Fixierung der Filterplatte 34 innerhalb des Körpers vermeidet, dass die Filterplatte 34 durch die Einwirkung eines Korkenziehers in den Wein fallen kann.

[011] Die Filterplatte 34 kann aus jeder Metallfolie mit Perforierungen hergestellt werden, die Mikro-Luftkanäle bilden, sodass sich eine vorbestimmbare Durchlässigkeit für Gase wie Luft erreichen lässt, die Filterplatte aber flüssigkeitsundurchlässig bleibt. Die Gasdurchlässigkeit des Stopfens 30 wird somit durch die Auswahl des Durchmessers der Luftkanäle 3a und 3b und die Auswahl einer Filterplatte 34 mit einer vorbestimmten Gasdurchlässigkeit bestimmt.

Zeichnungen der Anmeldung des Mandanten

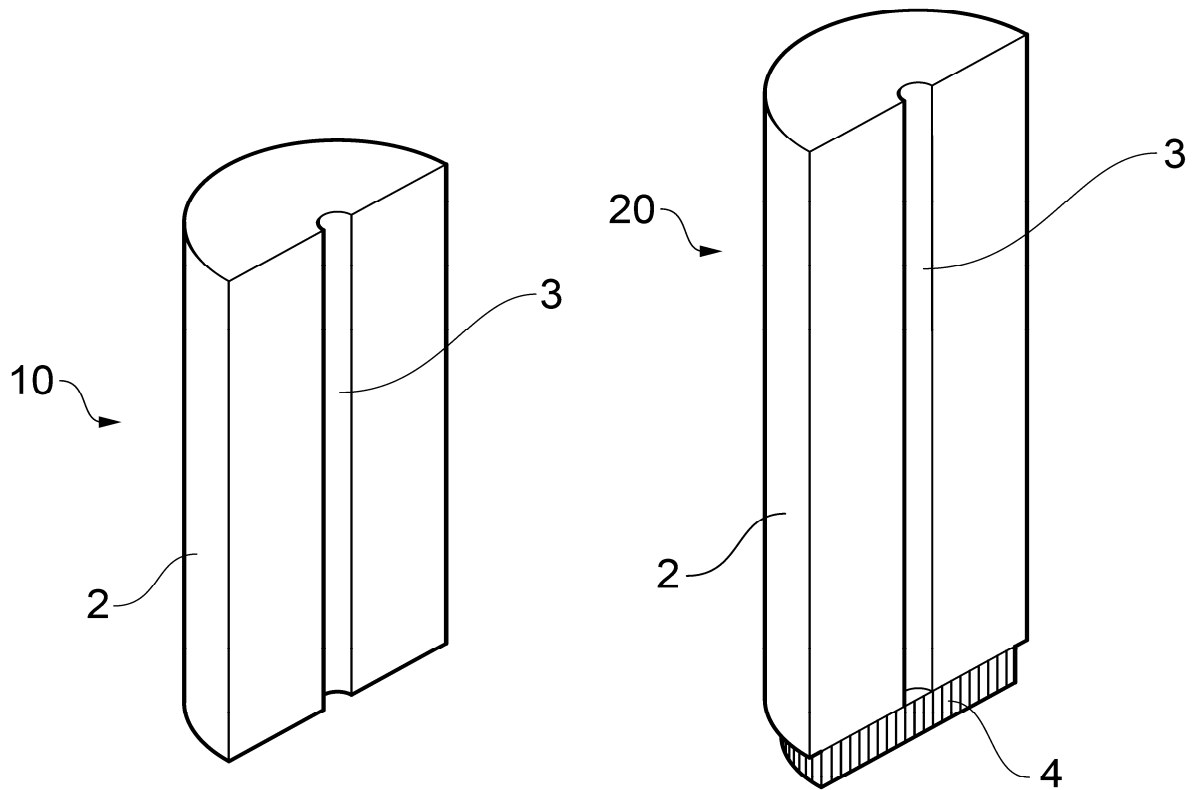


FIG. 1

FIG. 2

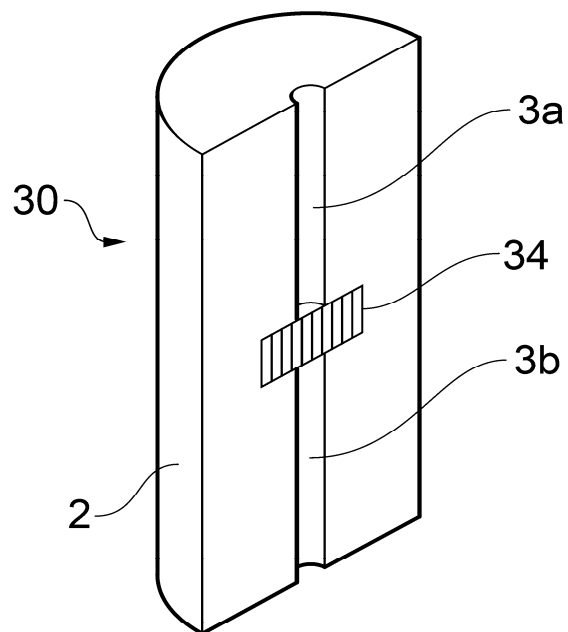


FIG. 3

Dokument D1 (veröffentlicht im Juni 2000)

[001] FIG. 1 zeigt einen Stopfen 100 zum Verschließen einer Flasche, der zur Hälfte geschnitten ist. Der Stopfen 100 ist aus Kork hergestellt. Kork wird aus Rindenschichten der Korkeiche gewonnen. Kork ist ein Material mit einem unregelmäßig verteilten, durchgängigen Netz miteinander verbundener Luftkanäle, die sich durch das Material ziehen. Das Material an sich ist undurchlässig für Flüssigkeiten und für Gase wie Luft. Jedoch können Gase durch die miteinander verbundenen Luftkanäle strömen. Daher ist ein Stopfen aus Kork flüssigkeitsundurchlässig, aber durchlässig für Gase wie Luft.

[002] Ein Gasaustausch zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren ist für das Reifen des Weins erforderlich. Wenn der Flaschenstopfen 100 den Flaschenhals verschließt, können Gase durch die Luftkanäle 103 zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen. Der optimale Gasaustauschrate durch den Kork ist von Wein zu Wein verschieden.

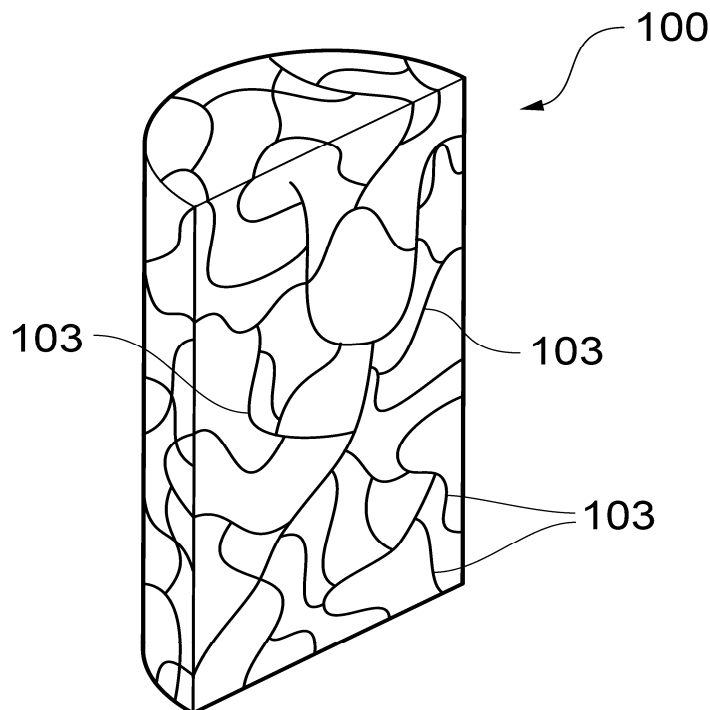


FIG. 1

FRAGE 11

Nehmen Sie bei Frage 11 an, dass Anspruch I als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- I. Stopfen (10, 20, 30) zum Einstecken in einen Flaschenhals, um die Flasche zu verschließen, wobei:
- der Stopfen (10, 20, 30) einen Körper (2) umfasst, der aus flüssigkeitsundurchlässigem und gasundurchlässigem Material, zum Beispiel synthetischem Gummi, hergestellt ist,
 - der Körper (2) einen Luftkanal umfasst,
 - der Luftkanal sich durch den ganzen Körper (2) erstreckt und so angeordnet ist, dass Luft durch den Luftkanal vom Flascheninneren zum Flaschenäußeren strömen kann, wenn der Stopfen (10, 20, 30) die Flasche verschließt.

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 – 11.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Unter den Gegenstand des Anspruchs I fällt ein Stopfen, wenn er sich nicht in einem Flaschenhals befindet.
- 11.2 D1 offenbart einen Stopfen umfassend einen Körper und einen Luftkanal, der sich durch den ganzen Körper erstreckt.
- 11.3 Die dritte Ausführungsform des anmeldungsgemäßen Stopfens fällt unter den Umfang von Anspruch I.
- 11.4 Der Gegenstand des Anspruchs I ist auf einen Stopfen umfassend einen Körper aus synthetischem Gummi beschränkt.

FRAGE 12

Nehmen Sie bei Frage 12 an, dass Anspruch II als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- II. Stopfen (10, 20, 30), der zumindest teilweise in einen Flaschenhals eingesteckt ist, sodass die Flasche durch den Stopfen (10, 20, 30) verschlossen ist, wobei:
- der Stopfen (10, 20, 30) einen Körper (2) umfasst, der vorzugsweise aus Gummi, insbesondere synthetischem Gummi, hergestellt ist,
 - der Körper (2) einen geraden Luftkanal umfasst, der sich durch den ganzen Körper (2) erstreckt und in zwei gegenüberliegende Öffnungen mündet,
 - der Luftkanal so im Körper (2) angeordnet ist, dass eine Öffnung des Luftkanals zum Flascheninneren hin und die gegenüberliegende Öffnung desselben Luftkanals zum Flaschenäußeren hin geöffnet ist, wenn der Stopfen (10, 20, 30) die Flasche verschließt.

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 – 12.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 Unter den Gegenstand des Anspruchs II fällt ein Stopfen, wenn er sich nicht in einem Flaschenhals befindet.
- 12.2 D1 offenbart einen Stopfen umfassend einen Körper und einen geraden Luftkanal, der sich durch den ganzen Körper erstreckt.
- 12.3 Die dritte Ausführungsform des anmeldungsgemäßen Stopfens fällt unter den Umfang von Anspruch II.
- 12.4 Der Gegenstand des Anspruchs II ist auf einen Stopfen umfassend einen Körper aus synthetischem Gummi beschränkt.

FRAGE 13

Nehmen Sie bei Frage 13 an, dass Anspruch III als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

- III. Stopfen (10, 20, 30) zum Verschließen einer Flasche, wobei:
- der Stopfen (10, 20, 30) aus einem flüssigkeitsundurchlässigen und luftundurchlässigen Körper (2) aus Gummi besteht,
 - der Stopfen (10, 20, 30) so geformt ist, dass sich ein Luftkanal durchgehend durch den ganzen Körper (2) erstreckt, sodass Luft durch den Luftkanal vom Flascheninneren zum Flaschenäußeren strömen kann,
 - der Stopfen (10, 20, 30) so dimensioniert ist, dass er zumindest teilweise in den Flaschenhals eingesteckt werden kann.

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 – 13.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 13.1 Unter den Gegenstand des Anspruchs III fällt ein Stopfen, wenn er sich nicht in einem Flaschenhals befindet.
- 13.2 D1 offenbart einen Stopfen umfassend einen Körper und einen Luftkanal, der sich durchgehend durch den ganzen Körper erstreckt.
- 13.3 Die dritte Ausführungsform des anmeldungsgemäßen Stopfens fällt unter den Umfang von Anspruch III.
- 13.4 Der Gegenstand des Anspruchs III ist auf einen Stopfen mit einem Körper aus synthetischem Gummi beschränkt.

Dokument D2 (veröffentlicht im April 2001)

[001] In diesem Dokument wird ein Stopfen zum Verschließen einer Flasche beschrieben, bei dem die Dichtung zwischen dem Stopfen und dem Flaschenhals besser als bei Stopfen ist, die nur aus Kork hergestellt sind.

[002] FIG. 1 zeigt einen Stopfen 200, der zur Hälfte geschnitten ist. Der Stopfen 200 umfasst einen zylindrischen Kern 202a aus Kork und ein zylindrisches Rohr 202b aus synthetischem Gummi. Der synthetische Gummi ist flüssigkeits- und gasundurchlässig.

[003] Wenn der Stopfen 200 eine Flasche verschließt, ermöglicht der Kern 202a den Austausch von Luft zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren über ein unregelmäßig verteiltes, durchgängiges Netz miteinander verbundener Luftkanäle, die sich durch den Kork ziehen. Das Rohr 202b sorgt dafür, dass der Kern 202a nicht auseinander fällt, wenn der Stopfen 200 über einen längeren Zeitraum mit Wein in Berührung bleibt.

[004] Der Stopfen 200 wird hergestellt, indem ein zylindrischer Kern 202a aus Kork in ein zylindrisches Rohr 202b aus synthetischem Gummi geklebt wird. Es wird ein starker Klebstoff verwendet, damit sich der Kern 202a auch dann nicht vom Rohr 202b löst, wenn die Flasche mit einem Korkenzieher geöffnet wird.

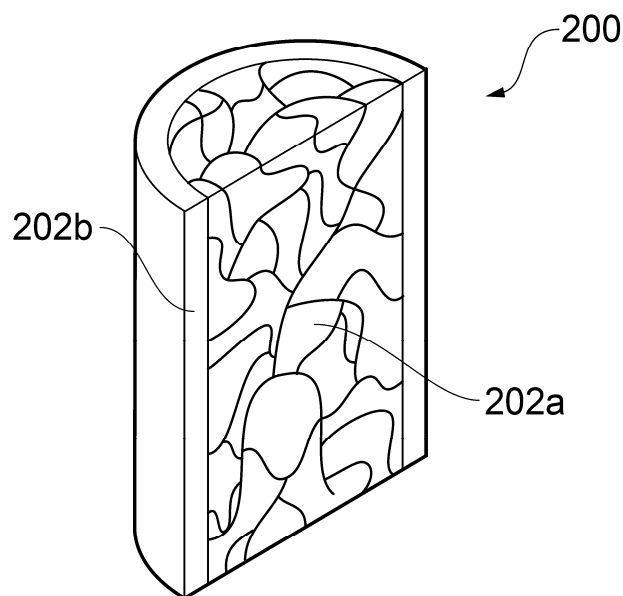


FIG. 1

Dokument D3 (veröffentlicht im April 2002)

[001] Dieses Dokument beschreibt ein Stopfen zum Verschließen einer Flasche, der beim Einstecken in den Flaschenhals leicht zusammengedrückt werden kann. So lässt sich der Stopfen leicht in den Flaschenhals einstecken.

[002] FIG. 1 zeigt den Stopfen 300, der zur Hälfte geschnitten ist. Der Stopfen 300 umfasst einen zylindrischen Körper 302 und eine Durchgangsbohrung 303. Der Körper 302 ist aus natürlichem oder synthetischem Gummi. Gummi ist ein elastisches Material, das flüssigkeits- und gasundurchlässig ist. Synthetischer Gummi wird bevorzugt, weil er mit der Zeit weniger verschleißt als natürlicher Gummi. Aufgrund der Durchgangsbohrung lässt sich der Stopfen leicht zusammendrücken.

[003] FIG. 2 zeigt im Querschnitt den Stopfen 300, nachdem er in den Flaschenhals 305 eingesteckt wurde. Der Körper 302 ist zusammengedrückt und der untere Teil der Durchgangsbohrung ist komplett verschlossen. Der Stopfen ist völlig flüssigkeits- und gasundurchlässig und verschließt die Flasche dicht.

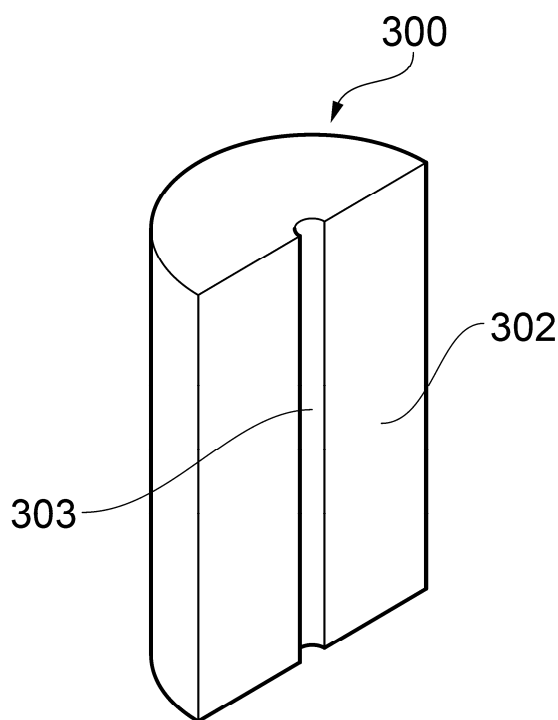


FIG. 1

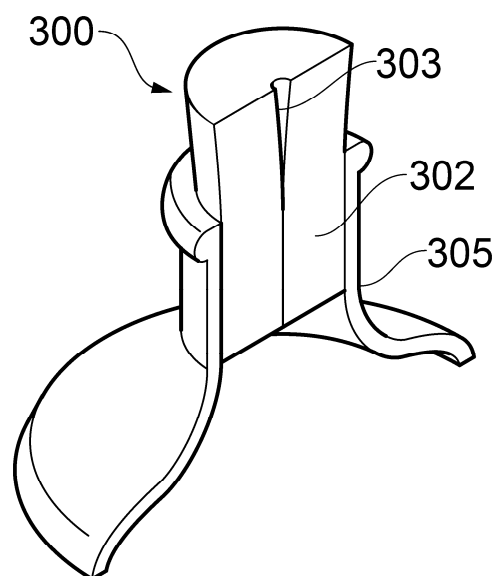


FIG. 2

FRAGE 14

Nehmen Sie bei Frage 14 an, dass Anspruch IV als einziger unabhängiger Anspruch mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde und dass in einem europäischen Recherchenbericht D1 und die weiteren Dokumente D2 und D3 angeführt sind, die alle vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

- IV. Flasche mit einem Stopfen (10, 20, 30), der eine Flasche verschließt, wobei:
- der Stopfen (10, 20, 30) einen Körper (2) hat, der einen flüssigkeitsundurchlässigen und luftundurchlässigen Gummi umfasst,
 - der Körper (2) einen Luftkanal (3) hat, der sich durch den Körper (2) erstreckt,
 - der Körper (2) so ausgelegt ist, dass Luft durch den Luftkanal (3) vom Flascheninneren zum Flaschenäußeren strömen kann.

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 – 14.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 14.1 Anspruch IV ist neu gegenüber D1.
- 14.2 Anspruch IV ist neu gegenüber D2.
- 14.3 Anspruch IV ist neu gegenüber D3.
- 14.4 D3 offenbart einen Stopfen umfassend einen Körper und einen Luftkanal, der sich durch den Körper erstreckt.

Dokument D4 (veröffentlicht im März 2002)

[001] Dieses Dokument beschreibt einen Stopfen zum Verschließen einer Weinflasche. Für das Reifen des Weins ist ein Austausch von Gasen zwischen dem Inneren und dem Äußeren der Weinflasche erforderlich. Bei Rotwein muss der Gasaustausch größer sein als bei Weißwein.

[002] Der Stopfen umfasst einen Körper aus synthetischem Gummi. Synthetischer Gummi ist ein Material, das undurchlässig für Flüssigkeiten und für Gase wie Luft ist. Wird synthetischer Gummi jedoch als Schaum erzeugt, so wird der synthetische Gummischaum gasdurchlässig, weil sich durch den synthetischen Gummischaum ein unregelmäßig verteiltes, durchgängiges Netz miteinander verbundener Luftkanäle zieht. Die Rate, mit der Gase durch den synthetischen Gummischaum strömen können, kann wegen der unregelmäßigen Verteilung der Luftkanäle nicht vorbestimmt werden.

[003] FIG. 1 zeigt einen Stopfen 400, der teilweise geschnitten ist. Dieser umfasst einen Körper 402 aus synthetischem Gummischaum und eine Filterplatte 404. Die Filterplatte 404 wird auf eine erste ebene Oberfläche des Körpers 402 geklebt. Die Filterplatte 404 besteht aus Aluminiumfolie mit Perforierungen, die Mikro-Luftkanäle bilden. Die Filterplatte 404 verhindert, dass Wein mit dem synthetischen Gummischaum in Kontakt kommt.

[004] Wenn der Stopfen den Flaschenhals verschließt, befindet sich die Filterplatte 404 im Flascheninneren. Gase können durch die Mikro-Luftkanäle in der Filterplatte 404 und die Luftkanäle im Körper 402 zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen.

[005] Der Stopfen 400 umfasst ein Sackloch 405, das bei der Herstellung des synthetischen Gummischaums ausgebildet wird. Das Sackloch 405 hat eine Öffnung in einer zweiten ebenen Oberfläche des Stopfens. Wenn der Stopfen in eine Flasche eingesteckt ist, liegt die zweite ebene Oberfläche zum Flaschenäußeren hin. Das Sackloch 405 dient als Führung beim Einbringen eines Korkenziehers 406 in den Stopfen 400.

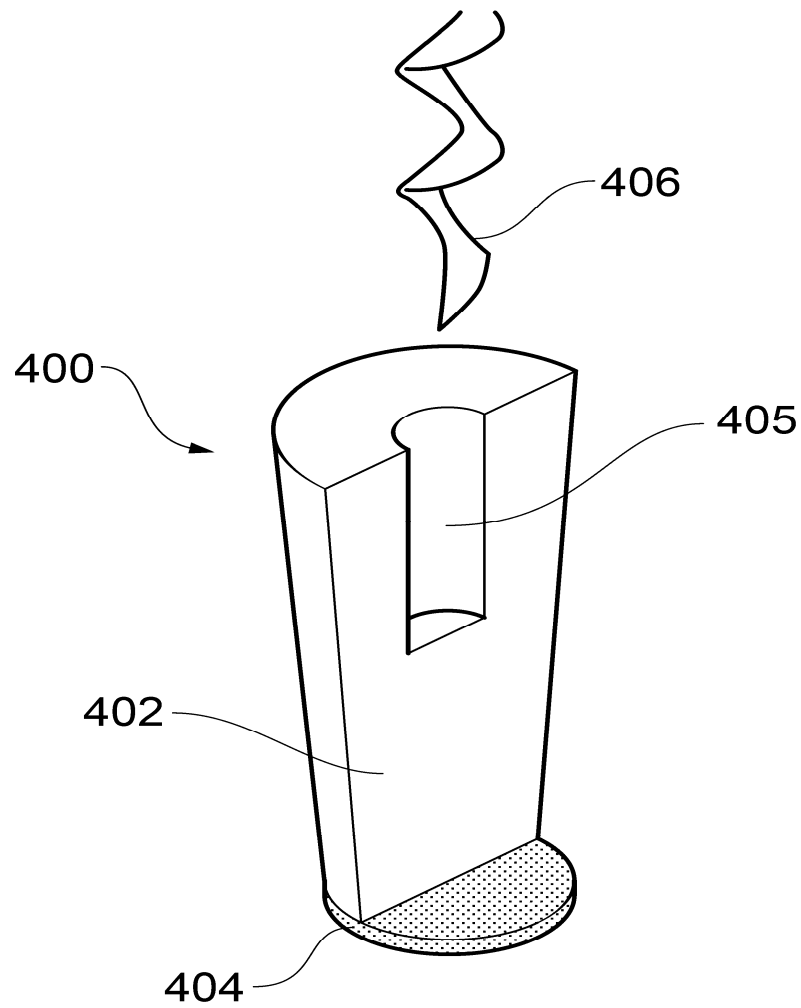


FIG. 1

FRAGE 15

Nehmen Sie bei Fragen 15 bis 18 an, dass Anspruchssatz V, der die Ansprüche V.1 bis V.3 umfasst, mit der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde, und dass in einem europäischen Recherchenbericht D1 bis D4 als Dokumente angeführt sind, die vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung des Mandanten veröffentlicht wurden.

- V.1 Stopfen (10, 20, 30) zum Einstecken in einen Flaschenhals, um die Flasche zu verschließen, wobei:
- der Stopfen (10, 20, 30) einen Körper (2) aus flüssigkeitsundurchlässigem und luftundurchlässigem Material umfasst,
 - der Körper (2) eine erste ebene Oberfläche und eine zweite ebene Oberfläche hat,
 - der Körper (2) einen Luftkanal (3) hat, der mindestens in die erste ebene Oberfläche mündet,
 - eine Filtereinheit (4) an der ersten ebenen Oberfläche befestigt ist,
 - der Stopfen (10, 20, 30) so ausgelegt ist, dass Luft über die Filtereinheit (4) und den Luftkanal (3) durch den Stopfen (10, 20, 30) strömen kann,
 - die erste ebene Oberfläche im Flascheninneren und die zweite ebene Oberfläche zum Flaschenäußeren hin liegt, wenn der Stopfen (10, 20, 30) die Flasche verschließt.
- V.2 Stopfen (10, 20, 30) nach Anspruch V.1, wobei der Luftkanal ein gerader Kanal ist, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt.
- V.3 Stopfen (20) nach Anspruch V.1, wobei der Luftkanal (3) eine Durchgangsbohrung ist, die sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, und die Filtereinheit (4) so befestigt ist, dass sie ein Ende der Durchgangsbohrung bedeckt.

Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 – 15.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 15.1 Anspruch V.1 ist neu gegenüber D1.
- 15.2 Anspruch V.1 ist neu gegenüber D2.
- 15.3 Anspruch V.1 ist neu gegenüber D3.
- 15.4 Der Stopfen von D4 hat eine Filtereinheit.

FRAGE 16

Betrachten Sie für diese Frage nur Anspruch V.2 des Anspruchssatzes V und nehmen Sie an, dass

- a) der EPA-Prüfer D4 als nächstliegenden Stand der Technik ansieht,
- b) der EPA-Prüfer den geraden Luftkanal, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, als Unterscheidungsmerkmal gegenüber D4 angibt.

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 – 16.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

In Anbetracht von a) und b) lässt sich als gültige Feststellung einer technischen Wirkung für Anspruch V.2 nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz ansehen, dass ...

- 16.1 ... ein gerader Luftkanal, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, rascher herzustellen ist als Schaum.
- 16.2 ... sich bei einem geraden Luftkanal, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, anhand dessen Durchmessers leichter die Gasaustauschrate bestimmen lässt.
- 16.3 ... bei einem geraden Luftkanal, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, die Gasaustauschrate nur von der Gasdurchlässigkeit der Filterplatte bestimmt wird.
- 16.4 ... die Bereitstellung eines geraden Luftkanals, der sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckt, Stopfenmaterial einspart.

FRAGE 17

Betrachten Sie für diese Frage nur Anspruch V.3 des Anspruchssatzes V und nehmen Sie an, dass

- a) der EPA-Prüfer D4 als nächstliegenden Stand der Technik ansieht,
- b) der EPA-Prüfer als Unterscheidungsmerkmal gegenüber D4 angibt, dass der Luftkanal als eine sich von der ersten ebenen Oberfläche zur zweiten ebenen Oberfläche erstreckende Durchgangsbohrung ausgebildet ist, und die Filtereinheit so befestigt ist, dass sie ein Ende der Durchgangsbohrung bedeckt.

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 – 17.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

In Anbetracht von a) und b) lässt sich als gültige Formulierung der objektiven technischen Aufgabe für die Analyse von Anspruch V.3 nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz ansehen, ...

- 17.1 ... einen Stopfen für eine Flasche herzustellen, der eine vorbestimmbare Gasdurchlässigkeit aufweist.
- 17.2 ... einen Stopfen für eine Flasche herzustellen, der einen geraden Luftkanal aufweist.
- 17.3 ... einen luftdurchlässigen Stopfen ohne Verwendung von Kork herzustellen.
- 17.4 ... einen Stopfen für eine Flasche herzustellen, der es ermöglicht, die Reifung des Weins besser vorzubestimmen.

FRAGE 18

Betrachten Sie nur die Beschreibung der Anmeldung sowie Anspruchssatz V und nehmen Sie an, dass Ihnen der Anmelder nach Erhalt des Erstbescheids vorschlägt, die Anmeldung zu ändern, indem Sie einen zusätzlichen Anspruch V.4 einreichen.

Nachstehend folgen vier verschiedene Vorschläge für den zusätzlichen Anspruch V.4:

- A. V.4 Stopfen gemäß Anspruch V.1, wobei der Körper aus natürlichem Gummischaum hergestellt ist.
- B. V.4 Stopfen gemäß Anspruch V.1, wobei der Stopfen eine zusätzliche perforierte Aluminiumfolie umfasst.
- C. V.4 Stopfen gemäß Anspruch V.1, wobei die Filtereinheit eine Filterplatte ist, die so angeordnet ist, dass sie verhindert, dass der Wein mit dem Luftkanal in Kontakt kommt.
- D. V.4 Stopfen gemäß Anspruch V.1, wobei der Körper Mikro-Perforierungen umfasst.

Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 – 18.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Gegenstände, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen, werden eingeführt durch ...

- 18.1 ... die in A vorgeschlagene Formulierung.
- 18.2 ... die in B vorgeschlagene Formulierung.
- 18.3 ... die in C vorgeschlagene Formulierung.
- 18.4 ... die in D vorgeschlagene Formulierung.

FRAGE 19

Nehmen Sie bei Frage 19 an, dass Anspruch VI als einziger unabhängiger Anspruch der Patentanmeldung des Mandanten eingereicht wurde.

VI. Stopfen (30) zum Einstecken in den Hals einer Flasche, um die Flasche zu verschließen, wobei:

- der Stopfen (30) einen Körper (2) aus flüssigkeitsundurchlässigem und luftundurchlässigem Material, eine Filterplatte (4), einen ersten Luftkanal (3a) und einen zweiten Luftkanal (3b) umfasst,
- die Filterplatte (4) innerhalb des Körpers (2) zwischen dem ersten und dem zweiten Luftkanal (3a, 3b) fixiert ist,
- der Stopfen (30) so ausgelegt ist, dass Luft durch den zweiten Luftkanal (3b), die Filterplatte (4) und den ersten Luftkanal (3a) zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen kann, wenn der Stopfen (30) die Flasche verschließt.

Anspruchsanalyse

Nehmen Sie bei dieser Frage weiter an, dass

- a) der nächstliegende Stand der Technik D4 ist,
- b) die objektive technische Aufgabe darin besteht, "einen Stopfen mit einer Filterplatte bereitzustellen, wobei die Filterplatte sicher gehalten wird".

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 – 19.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

In Anbetracht von a) und b) ist eine gültige Begründung, warum es nicht naheliegend ist, die objektive technische Aufgabe durch die Merkmale des Anspruchs VI zu lösen, dass ...

- 19.1 ... ausgehend von D4 der Fachmann nicht in Betracht ziehen würde, dieses Dokument mit der Lehre von D1 zu verbinden, weil der Stopfen in D1 aus Kork und nicht wie in D4 aus synthetischem Gummi hergestellt ist.
- 19.2 ... ausgehend von D4 und in Anbetracht von D2, wonach ein starker Klebstoff zu verwenden ist, der Fachmann die Filterplatte aus D4 mit einem starken Klebstoff an den Körper aus D4 kleben würde, aber nicht in Betracht ziehen würde, die Filterplatte aus D4 in den Körper aus D4 zu integrieren.
- 19.3 ... ausgehend von D4 der Fachmann nicht in Betracht ziehen würde, dieses Dokument mit der Lehre von D3 zu kombinieren, weil in D3 keine Filterplatte vorgesehen ist.
- 19.4 ... ausgehend von D4 alleine der Fachmann nicht in Betracht ziehen würde, zwei Luftkanäle vorzusehen.

FRAGE 20

Nehmen Sie an, dass der Anmelder nach der Einreichung der Anmeldung vorschlägt, den folgenden Anspruch VII als geänderte Fassung von Anspruch VI einzureichen. Die Änderungen gegenüber Anspruch VI sind so gekennzeichnet, dass die hinzugefügten Wörter unterstrichen und die gestrichenen Wörter durchgestrichen sind.

- VII. Stopfen (30) zum Einstecken in den Hals einer mit Schaumwein gefüllten Flasche, um die Flasche zu verschließen, wobei:
- der Stopfen (30) einen Körper (2) aus flüssigkeitsundurchlässigem und luftundurchlässigem Material wie zum Beispiel Gummi, ~~eine Filterplatte~~ ein Filterelement (4), einen ersten Luftkanal (3a) und einen zweiten Luftkanal (3b) umfasst,
 - ~~die Filterplatte~~ das Filterelement (4) innerhalb des Körpers (2) ~~zwischen dem ersten und dem zweiten Luftkanal (3a, 3b)~~ fixiert ist,
 - der Stopfen (30) so ausgelegt ist, dass Luft durch den zweiten Luftkanal (3b), ~~die Filterplatte~~ das Filterelement (4) und den ersten Luftkanal (3a) zwischen dem Flascheninneren und dem Flaschenäußeren strömen kann, wenn der Stopfen (30) die Flasche verschließt.

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 – 20.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 20.1 Die hinzugefügte Formulierung "mit Schaumwein gefüllten" ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.
- 20.2 Die hinzugefügte Formulierung "wie z. B. Gummi" ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.
- 20.3 Die ersetzte Formulierung "Filterelement" ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.
- 20.4 Die Streichung der Formulierung "zwischen dem ersten und dem zweiten Luftkanal (3a, 3b)" ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.

Anlage 1

2012

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
So 01	Mi 01	Do 01	So 01	Di 01	Fr 01	So 01	Mi 01	Sa 01	Mo 01	Do 01	Sa 01
Mo 02	Do 02	Fr 02	Mo 02	Mi 02	Sa 02	Mo 02	Do 02	So 02	Di 02	Fr 02	So 02
Di 03	Fr 03	Sa 03	Di 03	Do 03	So 03	Di 03	Fr 03	Mo 03	Mi 03	Sa 03	Mo 03
Mi 04	Sa 04	So 04	Mi 04	Fr 04	Mo 04	Mi 04	Sa 04	Di 04	Do 04	So 04	Di 04
Do 05	So 05	Mo 05	Do 05	Sa 05	Di 05	Do 05	So 05	Mi 05	Fr 05	Mo 05	Mi 05
Fr 06	Mo 06	Di 06	Fr 06	So 06	Mi 06	Fr 06	Mo 06	Do 06	Sa 06	Di 06	Do 06
Sa 07	Di 07	Mi 07	Sa 07	Mo 07	Do 07	Sa 07	Di 07	Fr 07	So 07	Mi 07	Fr 07
So 08	Mi 08	Do 08	So 08	Di 08	Fr 08	So 08	Mi 08	Sa 08	Mo 08	Do 08	Sa 08
Mo 09	Do 09	Fr 09	Mo 09	Mi 09	Sa 09	Mo 09	Do 09	So 09	Di 09	Fr 09	So 09
Di 10	Fr 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10	Di 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	Sa 10	Mo 10
Mi 11	Sa 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11	Sa 11	Di 11	Do 11	So 11	Di 11
Do 12	So 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12	Do 12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12	Mi 12
Fr 13	Mo 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13	Fr 13	Mo 13	Do 13	Sa 13	Di 13	Do 13
Sa 14	Di 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14	Sa 14	Di 14	Fr 14	So 14	Mi 14	Fr 14
So 15	Mi 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15	So 15	Mi 15	Sa 15	Mo 15	Do 15	Sa 15
Mo 16	Do 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16	Mo 16	Do 16	So 16	Di 16	Fr 16	So 16
Di 17	Fr 17	Sa 17	Di 17	Do 17	So 17	Di 17	Fr 17	Mo 17	Mi 17	Sa 17	Mo 17
Mi 18	Sa 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18	Mi 18	Sa 18	Di 18	Do 18	So 18	Di 18
Do 19	So 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19	Do 19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19	Mi 19
Fr 20	Mo 20	Di 20	Fr 20	So 20	Mi 20	Fr 20	Mo 20	Do 20	Sa 20	Di 20	Do 20
Sa 21	Di 21	Mi 21	Sa 21	Mo 21	Do 21	Sa 21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21	Fr 21
So 22	Mi 22	Do 22	So 22	Di 22	Fr 22	So 22	Mi 22	Sa 22	Mo 22	Do 22	Sa 22
Mo 23	Do 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23	Mo 23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23	So 23
Di 24	Fr 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24	Di 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	Sa 24	Mo 24
Mi 25	Sa 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25	Mi 25	Sa 25	Di 25	Do 25	So 25	Di 25
Do 26	So 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26	Do 26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26	Mi 26
Fr 27	Mo 27	Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27	Fr 27	Mo 27	Do 27	Sa 27	Di 27	Do 27
Sa 28	Di 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28	Sa 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Fr 28
So 29	Mi 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29	So 29	Mi 29	Sa 29	Mo 29	Do 29	Sa 29
Mo 30		Fr 30	Mo 30	Mi 30	Sa 30	Mo 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30	So 30
Di 31		Sa 31		Do 31		Di 31	Fr 31		Mi 31		Mo 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Heilige Drei Könige - Epiphany - Epiphanie	06.01.2012	x		
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	06.04.2012	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	09.04.2012	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête Nationale	30.04.2012		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2012	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	17.05.2012	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	28.05.2012	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	07.06.2012	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2012	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2012	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2012	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2012	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2012	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2012	x	x	x
Brückentag - Bridging Day - Pont	27.12.2012	x	x	x
Brückentag - Bridging Day - Pont	28.12.2012	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2012	x	x	x

Anlage 2

2013

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Di 01	Fr 01	Fr 01	Mo 01	Mi 01	Sa 01	Mo 01	Do 01	So 01	Di 01	Fr 01	So 01
Mi 02	Sa 02	Sa 02	Di 02	Do 02	So 02	Di 02	Fr 02	Mo 02	Mi 02	Sa 02	Mo 02
Do 03	So 03	So 03	Mi 03	Fr 03	Mo 03	Mi 03	Sa 03	Di 03	Do 03	So 03	Di 03
Fr 04	Mo 04	Mo 04	Do 04	Sa 04	Di 04	Do 04	So 04	Mi 04	Fr 04	Mo 04	Mi 04
Sa 05	Di 05	Di 05	Fr 05	So 05	Mi 05	Fr 05	Mo 05	Do 05	Sa 05	Di 05	Do 05
So 06	Mi 06	Mi 06	Sa 06	Mo 06	Do 06	Sa 06	Di 06	Fr 06	So 06	Mi 06	Fr 06
Mo 07	Do 07	Do 07	So 07	Di 07	Fr 07	So 07	Mi 07	Sa 07	Mo 07	Do 07	Sa 07
Di 08	Fr 08	Fr 08	Mo 08	Mi 08	Sa 08	Mo 08	Do 08	So 08	Di 08	Fr 08	So 08
Mi 09	Sa 09	Sa 09	Di 09	Do 09	So 09	Di 09	Fr 09	Mo 09	Mi 09	Sa 09	Mo 09
Do 10	So 10	So 10	Mi 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10	Di 10
Fr 11	Mo 11	Mo 11	Do 11	Sa 11	Di 11	Do 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11
Sa 12	Di 12	Di 12	Fr 12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12	Do 12
So 13	Mi 13	Mi 13	Sa 13	Mo 13	Do 13	Sa 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13	Fr 13
Mo 14	Do 14	Do 14	So 14	Di 14	Fr 14	So 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14	Sa 14
Di 15	Fr 15	Fr 15	Mo 15	Mi 15	Sa 15	Mo 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15	So 15
Mi 16	Sa 16	Sa 16	Di 16	Do 16	So 16	Di 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16	Mo 16
Do 17	So 17	So 17	Mi 17	Fr 17	Mo 17	Mi 17	Sa 17	Di 17	Do 17	So 17	Di 17
Fr 18	Mo 18	Mo 18	Do 18	Sa 18	Di 18	Do 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18	Mi 18
Sa 19	Di 19	Di 19	Fr 19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19	Do 19
So 20	Mi 20	Mi 20	Sa 20	Mo 20	Do 20	Sa 20	Di 20	Fr 20	So 20	Mi 20	Fr 20
Mo 21	Do 21	Do 21	So 21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21	Sa 21	Mo 21	Do 21	Sa 21
Di 22	Fr 22	Fr 22	Mo 22	Mi 22	Sa 22	Mo 22	Do 22	So 22	Di 22	Fr 22	So 22
Mi 23	Sa 23	Sa 23	Di 23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23	Mo 23
Do 24	So 24	So 24	Mi 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24	Di 24
Fr 25	Mo 25	Mo 25	Do 25	Sa 25	Di 25	Do 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25	Mi 25
Sa 26	Di 26	Di 26	Fr 26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26	Do 26
So 27	Mi 27	Mi 27	Sa 27	Mo 27	Do 27	Sa 27	Di 27	Fr 27	So 27	Mi 27	Fr 27
Mo 28	Do 28	Do 28	So 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28	Do 28	Sa 28
Di 29		Fr 29	Mo 29	Mi 29	Sa 29	Mo 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29	So 29
Mi 30		Sa 30	Di 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30	Mo 30	Mi 30	Sa 30	Mo 30
Do 31		So 31		Fr 31		Mi 31	Sa 31		Do 31		Di 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2013	x	x	x
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	29.03.2013	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	01.04.2013	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	30.04.2013		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2013	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	09.05.2013	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	20.05.2013	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	30.05.2013	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2013	x		
Tag der Deutschen Einheit - Day of German Unity - Fête Nationale	03.10.2013	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2013	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2013	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2013	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2013	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2013	x	x	x